

Beschluss zur Drucksache Nr. 1492/22

der Sitzung des Stadtrates vom 19.04.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KER663 „Zum Kornfeld“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01 Die Abwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan KER663 „Zum Kornfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 10.01.2023 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch

und Freitag

Dienstag:

09:00 bis 12:00 Uhr

09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 18:00 Uhr

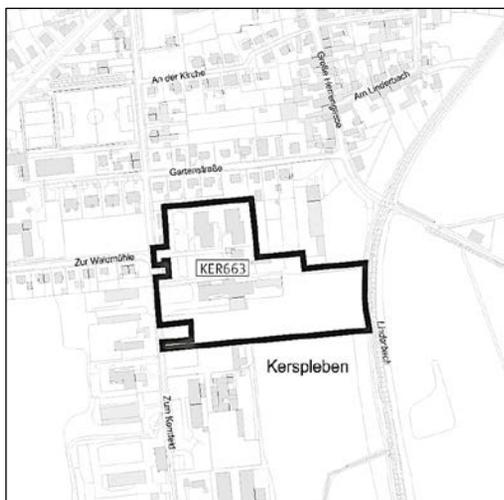
Donnerstag:

09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Zur Drucksache Nr. 1492/22

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn

der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.07.2023

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1053/23

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.06.2023

Neubesetzung der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

Genauere Fassung:

01 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Fachplanung Familienbildung und Familienförderung wird Frau Moya y Rius Bráske als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Stefan Carl als 1. Stellvertreter benannt.

02 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung wird Herr Stefan Carl als stimmberechtigtes Mitglied benannt.

03 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung wird Herr Stefan Carl als stimmberechtigtes Mitglied benannt.

04 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Kindertageseinrichtungen wird Herr Stefan Carl als stimmberechtigtes Mitglied benannt.

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juni 2023 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Mittelhausen

Die Mitgliederversammlung am 08.06.2023 war beschlussfähig. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
2. Die Wahl des neuen Vorstandes wurde einstimmig beschlossen.
3. Die Höhe des Reinertrages wurde beschlossen.

Der Jagdvorstand